

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

17. September 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation wurden die Kantone im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498) Stellung zu beziehen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wahr.

1. Aufhebung ehehafter Wasserrechte

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) die vom Bundesgericht verlangte Ablösung ehehafter Wasserrechte bei "erster Gelegenheit" (BGE 145 II 140, "Hammer") durch eine bundesgesetzliche Bestimmung umsetzt. Die Klärung des Umgangs mit ehehaften Wasserrechten auf Stufe Bundesgesetz erhöht die Rechtssicherheit für Kantone und unterstützt die seit Jahren laufenden Bemühungen zur Befristung, Ablösung oder Löschung der ehehaften Wasserrechte. Im Kanton Aargau ist die Anzahl ehehafter Wasserrechte aus der Wasserkraftnutzung überschaubar: Es bestehen noch rund sieben ehehafte Wasserrechte, die noch mit dem Betrieb einer Wasserkraftanlage verknüpft sind. Weitere ca. neun ehehafte Wasserrechte sind noch für Anlagen vorhanden, in welchen kein Betrieb mehr geführt wird, welche jedoch aus unterschiedlichen Gründen noch nicht gelöscht werden konnten. Bei einer ähnlich grossen Anzahl Anlagen konnte das ehehafte Wasserrecht im Rahmen der Sanierung Wasserkraft gelöscht oder durch eine Gewässernutzungsbewilligung abgelöst werden. Zusätzlich gibt es ein ehehaftes Wasserrecht an einem Privatgewässer, wo der Kanton keine Herrschaft ausübt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Frist für die Aufhebung der Rechte bis Ende 2040 erachtet der Regierungsrat als angemessen. Erfahrungsgemäss können diese Verfahren viel Zeit beanspruchen. Es obliegt sodann dem Kanton, innerhalb dieser Frist eine Priorisierung vorzunehmen. Die Frist ermöglicht es dem Kanton damit, nicht alle noch vorhandenen ehehaften Wasserrechte gleichzeitig anzugehen, sondern ein gestaffeltes Vorgehen abhängig von der Priorität zu wählen.

2. Gewährleistung des Investitionsschutzes

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel des Bundesrats, bei der Aufhebung von Wasserrechten auf allfällige noch nicht abgeschlossene Amortisationen von rechtmässig vor dem 31. Juli 2019 (Rechtskraft des Bundesgerichtsentscheids "Hammer") getätigten Investitionen Rücksicht zu nehmen. Er begrüsst die vorgeschlagene Ausnahme von der Frist bei nicht amortisierten Investitionen. Es wäre jedoch zielführend, wenn eine Verlängerung dieser Frist nicht mehr als zehn Jahre betrüge (das heisst bis höchstens 2050), gegebenenfalls kombiniert mit einer Entschädigungszahlung, wenn es nicht zu einer Ablösung mit einer ordentlichen Konzession gemäss geltendem Recht kommt. Eine nicht definierte Verlängerung der Frist würde die Ablösung durch eine nach geltendem Recht zu erteilenden Konzession erschweren.

Antrag 1

Art. 74a Abs. 2 WRG ist zu ergänzen, dass die Frist maximal um weitere zehn Jahre verlängert (das heisst bis 2050) werden kann.

3. Grenzen der kantonalen Zuständigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kantone nicht verfassungsberechtigt beziehungsweise Rechtsgeber in Bezug auf die Wasserrechte sind, die an privaten Gewässern erteilt werden. Wie diese Befristung der ehehaften Wasserrechte abläuft, bleibt ungeklärt. Dies kann zu einer Ungleichbehandlung der Wasserrechtsinhaber führen und dazu, dass doch nicht sämtliche ehehaften Wasserrechte an Gewässern befristet und abgelöst oder aufgehoben werden.

4. Lösungsverfahren im Grundbuch

Gemäss Entwurf des Art. 976d des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) soll eine berechtigte Person nach einer Löschung eines Wasserrechts während 30 Tagen beim Grundbuchamt Einspruch gegen die Löschung des Eintrags und nochmalig innert drei Monaten nach Mitteilung des Lösungsbeschlusses des Grundbuchamts Beschwerde erheben dürfen.

Aus Sicht des Regierungsrats wird der Entscheid im Rahmen der Befristung und der Aufhebung des Wasserrechts geführt. In jenem Verfahren erhält die berechtigte Person die Möglichkeit, Einspruch oder Beschwerde zu erheben. Ist dies gemäss Wortlaut des neuen Art. 976d ZGB künftig für jeden Fall auch noch beim Lösungsprozedere möglich, kann dies in Einzelfällen zu Rechtsverfahren führen, wo der grundsätzliche Entscheid bereits in einer vorangegangenen Verfügung (Befristung und anschliessende Löschung des ehehaften Wasserrechts) passiert ist. Diese erneute Gewährung der Rechtsmittel soll verhindert werden.

Antrag 2

Ist eine Löschung eines ehehaften Wasserrechts bereits rechtskräftig entschieden, sollte kein Rechtsmittelverfahren gegen die Löschung des Eintrags im Grundbuch mehr möglich sein. Art. 976d ZGB ist entsprechend anzupassen respektive zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin